



**Gemeinde Keutschach am See**  
Keutschach 1, 9074 Keutschach am See  
Tel. 04273-2291  
e-mail: keutschach-see@ktn.gde.at

---

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Keutschach am See vom 31.08.2020, mit der vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen für die Gemeindestraße „Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt“ im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben „Erneuerung Ortsdurchfahrt Baulos 2“ auf oder neben den Straßen verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs 1, 44, 94d Z 16 der StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in Verbindung mit § 12 K-AGO, LGBl. 66/1998, beide in der derzeit geltenden Fassung, werden zur Gewährleistung der Sicherheit und der Flüssigkeit des Verkehrs folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

### § 1

#### **Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt:**

- a) Die Gemeindestraße PZ 861, KG Keutschach, „Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt“ wird beginnend nach der Kreuzung mit den Verbindungswegen „Markweg“ und „Rainweg“ (PZ 842 und 45/8) in Fahrtrichtung Westen (Höhe Friedhof) bis zur Kreuzung „Reifnitzweg“ PZ 819, KG Keutschach, zur Einbahnstraße erklärt (Fahrtrichtung vom Friedhof Richtung Westen). Das Hinweiszeichen „**Einbahnstraße**“ ist nach der Kreuzung mit den Verbindungswegen „Markweg“ und „Rainweg“ in Fahrtrichtung Westen aufzustellen und bei der Kreuzung „Reifnitzweg“ (Fahrtrichtung Bauhof) ist das Verbotsschild „**Einfahrt verboten**“ aufzustellen. Im Bereich der Ausfahrt des Gemeindeparkplatzes PZ 12, KG Keutschach, in die „Keutschacher Straße Ortsdurchfahrt“ ist das Verbotsschild „**Einfahrt verboten**“ aufzustellen.
- b) Für den öffentlichen Parkplatz auf PZ 154/2, KG Keutschach, (im Bereich vor dem Schuleinfahrtstor) wird ein „**Halten und Parken verboten**“ verfügt.

### § 2

#### **Zeitraum**

Die Verkehrsbeschränkung gilt von 07.09.2020 bis einschließlich 20.12.2020.

### § 3

#### **Verkehrszeichen**

Gemäß § 44 Abs. 1 leg. cit. wird diese Verordnung durch Aufstellen nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsschilder gemäß § 52 lit. a Z 2 leg. cit. „Einfahrt verboten“ und gemäß § 53 Z 10 leg. cit. „Einbahnstraße“ an den in den § 1 a) festgelegten Stellen.
2. Verbotsschilder gemäß § 52 lit. a Z 13b leg. cit. „Halten und Parken verboten“ an den in § 1 b) festgelegten Stellen.

#### § 4 Übertretungen der Verordnung

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister



Karl Dovjak

**Verteiler:**

Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des Aktenvermerkes  
Polizeiinspektion Reifnitz am Wörthersee  
Amtstafel  
Homepage der Gemeinde Keutschach am See